

# GR\_GERICHTE U 2010 41 vom 25. Mai 2010

GR Gerichte, 2010-05-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_U\\_2010\\_41](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_U_2010_41)

FR: GR\_GERICHTE U 2010 41 du 25 mai 2010

IT: GR\_GERICHTE U 2010 41 del 25 maggio 2010

## Regeste

Polizeibewilligung | Bussverfügung (Hunde, Kehricht, etc.)

## Erwägungen

### E. 1

Der im Jahre 2003 gegründete Verein ... hat sich zum Ziel gesetzt, die Unterhaltungsmöglichkeiten in der Tourismusregion ... im Jugendsektor aufzuwerten. In den ersten Jahren organisierte er das „... Festival“ in der Mehrzweckhalle ... Im Frühjahr 2007 beschloss die Generalversammlung eine Ausweitung der Vereinstätigkeit in den Raum ... Im November 2007 stellte der Verein bei der ... ein Bewilligungsgesuch für die Durchführung eines eintägigen Openair Festivals (... Rock) im Juli 2008 auf dem ...platz. Das Gesuch wurde von der Verwaltungspolizei ... am 21. November 2007 unter Hinweis auf die zu erwartenden übermässigen Lärmemissionen abgewiesen und der abschlägige Entscheid auf entsprechende Beschwerde hin vom ... mit Entscheid vom 4./6. Februar 2008 betätigt. Nach weiteren Abklärungen, so der Erarbeitung eines modifizierten Konzepts und der Durchführung einer Anwohnerbefragung, reichte der Verein am 21. November 2009 bei der ...polizei ein neues Gesuch ein für die Durchführung eines Open Air Festivals/Rockkonzerts auf dem ...platz am 10. Juli 2010. Die ...polizei verweigerte dem Verein mit Verfügung vom 14. Januar 2010 die Bewilligung für den Anlass im Wesentlichen mit der Begründung, das ausgewiesene Ruhebedürfnis der Anwohnerschaft sei stärker zu gewichten als das Interesse des Veranstalters an einem Rockkonzert auf dem ...platz. Eine dagegen vom Verein am 29. Januar 2010 erhobene Beschwerde wurde vom ... mit Entscheid vom 4. Februar 2010 abgewiesen. Die Belegung eines öffentlichen Platzes für einen derartigen Anlass stelle gesteigerten Gemeingebrauch dar und unterstehe bereits daher einer Bewilligungspflicht. Die beurteilende Behörde verfüge dabei über einen grossen Ermessensspielraum. Eine Bewilligung dürfe insbesondere verweigert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit als sachlich gerechtfertigt erscheine. Vorliegend sei es so, dass sich der ... Platz in der Zentrumszone ZA 1 (mit Lärmempfindlichkeitsstufe III) befinde, welche für das Wohnen sowie für nicht störende und mässig störende Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe bestimmt sei. Ein Rockkonzert wie das vorgesehene stelle keine zonenkonforme Nutzung dar. Der ... Platz sei zudem für ein Rockkonzert denkbar ungeeignet, weil der Musiklärm aufgrund der konkreten Bbauungsverhältnisse und seiner Lage mitten in der ... weit herum hörbar sei und von den Anwohnern als sehr störend empfunden werde. Ein ähnlicher Anlass im Oktober 2007 auf dem insofern vergleichbaren Theaterplatz habe im Übrigen zahlreiche Reklamationen provoziert.

### E. 2

Dagegen liess der Verein ... beim Verwaltungsgericht am 26. März 2010 frist- und formgerecht Beschwerde erheben mit den Anträgen, unter Aufhebung der Entscheide der ...polizei und des ... sei die Bewilligung zur Durchführung eines Konzertes auf dem ...-Platz in ... zu erteilen. Eventualiter sei die Sache zu neuem Entscheid an die Vorinstanz zurückzuweisen. Vorgängig der Gesuchseinreichung seien verschiedene konstruktive Gespräche mit den massgebenden Personen der ..., der Gewerbepolizei, des Dachverbandes ... Quartiervereine und des Quartiervereins ... geführt worden. Ebenso habe der Verein eine Anwohnerschafts-Informationsveranstaltung (9 Teilnehmer) durchgeführt und daran Fragebögen verteilt, um die Akzeptanz der Anwohnerschaft auszuloten. Von den 12 ausgefüllten Fragebogen hätten 11 Parteien das Projekt nicht und eine unter Auflagen unterstützt. Das heisse aber nicht, dass sich die übrige Anwohnerschaft gegen den Anlass ausgesprochen habe. An der Infoveranstaltung sei auf die bereits bestehende übermässige Lärmbelastung des ... durch kulturelle und gesellschaftliche Anlässe hingewiesen worden. Dazu sei festzustellen, dass auf dem ... jährlich drei Grossanlässe (... , ... , ...) durchgeführt würden, zudem der monatliche ... Ein zusätzlicher kultureller Anlass sei daher durchaus noch zumutbar. Es handle sich bei der Umgebung auch nicht um eine klassische Wohnzone. Der ablehnende Entscheid halte auch vor dem Grundsatz der Rechtsgleichheit

nicht stand. Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb ein Konzert anlässlich der ... anders behandelt werde als das geplante Rockkonzert. Die ... daure von 15.00 bis 23.00 Uhr, das geplante Open Air-Konzert nur von 17.00 bis 23.00 Uhr. Bei der ... seien rund 4000 Besucher anwesend, beim Rockkonzert demgegenüber lediglich ca. 2000.

### **E. 3**

Bei diesem Ausgang gehen die Verfahrenskosten zulasten des Beschwerdeführers (Art. 73 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, VRG). Der Beschwerdegegnerin steht von Gesetzes wegen keine Parteientschädigung zu, da sie in ihrem amtlichen Wirkungskreis obsiegt hat (Art. 78 Abs. 2 VRG). Demnach erkennt das Gericht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Gerichtskosten, bestehend - aus einer Staatsgebühr von Fr. 500.-- - und den Kanzleiauslagen von Fr. 194.-- zusammen Fr. 694.-- gehen zulasten des Vereins ... und sind innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Entscheides an die Finanzverwaltung des Kantons Graubünden, Chur, zu bezahlen. Auf die dagegen an das Bundesgericht erhobene Beschwerde wurde am 27. August 2010 nicht eingetreten (2C\_589/2010).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.